Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1858 und 1859 (Beilage zur 8. Sitzung (05.12.1857))

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Beilage zum Protocoll der 8. öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 1857.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, das Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1858 und 1859 vorzulegen und hierüber die erforderlichen näheren Aufklärungen zu geben.

Zum Regierungscommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Referendär Dr. Vogelmann.

Zur Ertheilung der etwa weiter nöthigen Aufschlüsse über die Anforderungen der einzelnen Ministerien beauftragen Wir die Vorstände der Letzteren, jeden, so weit es ihn betrifft, unter Zuziehung derjenigen Staatsbeamten, deren Mitwirkung er für angemessen erachtet.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. November 1857.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Vortrag

des

Präsidenten des Finanzministeriums

zum

außerordentlichen Budget für 1858 und 1859.

Hochgeehrte Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich gnädigst ermächtigt, Ihnen den Entwurf des Budgets der außerordentlichen Ausgaben für 1858 und 1859 zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Die Anforderung beträgt für beide Jahre zusammen, jedoch ohne die aus der dermaligen Finanzperiode noch zu übertragenden Kreditreste, deren Angabe bekanntlich erst später erfolgen kann, die Summe von 863,995 fl.

Sie ist sonach wesentlich geringer als die Anforderung für 1856 und 1857, die sich ohne die aufrecht erhaltenen Kredite auf 1,132,056 fl. 51 kr. belief.

Die großherzogliche Regierung ist ihrem wohl bemessenen Vorsatze, die außerordentlichen Verwendungen nach Thunlichkeit zu beschränken, treu geblieben.

Für das Staatsministerium und für das Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sind außerordentliche Anforderungen nicht gemacht.

Das Justizministerium verlangt 73,066 fl., nämlich 50,931 fl. für Gefängnißbauten, 18,000 fl. zur Erwerbung weiterer Dienstwohnungen für Amtsrichter und 4,135 fl., für Bauherstellungen in den Strafanstalten.

Das Ministerium des Innern fordert unter verschiedenen Titeln 574,929 fl., weit das Meiste davon, nämlich 541,700 fl., für den Wasser- und Straßenbau. Aus letzterer Summe sollen für den Rheinbau und die Verstärkung der Rheindämme 296,000 fl., für Correktion der Kinzig 58,000 fl., für jene der Murg 40,000 fl., für den Main und Neckar 20,000 fl., das Uebrige fast ausschließlich für Straßenkorrektionen entnommen werden.

Im außerordentlichen Etat des Finanzministeriums ist eine vieljährige Position, jene für die Zehntsektion, hinweggefallen, da sich die Geschäftsaufgabe dieser Stelle so gemindert hat, daß sie mit dem Schlusse gegenwärtigen Jahres der Hofdomänenkammer wird zugetheilt werden können. Das Finanzministerium verlangt dagegen für Fortsetzung der Katastervermessung, für die Erneuerung der Mannheimer Rheinbrückengebäude und für die Erwerbung eines Schifffahrtsrechts am Bodensee zusammen 153,000 fl.

Das Kriegsministerium endlich begehrt 63,000 fl. für Bauherstellungen in den Kasernen hier und zu Konstanz, eine Summe, zu deren Ermäßigung auf den Betrag von 48,000 fl. Aussicht eröffnet ist.

Die Deckungsmittel zur Bestreitung des hiernach in Antrag kommenden außerordentlichen Aufwandes soll weder die Schuldentilgungskasse noch eine außerordentliche Steuer liefern. Sie werden vielmehr, wie die großherzogliche Regierung jetzt schon nicht zu zweifeln vermag, in den Erübrigungen vorgefunden werden, die sich nach Ablauf der gegenwärtigen Finanzperiode im Betriebsfond darstellen. Und so wird der Staatshaushalt des Großherzogthums bezüglich seiner außerordentlichen Ausgaben auf die Quelle hingeleitet sein, aus welcher allein der Fond zu solchen Ausgaben auf die Dauer unbedenklich entnommen werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Außerordentliches Budget
für 1858 und 1859.

	Betrag der aufrecht zu erhaltenden Kredite.	Neue Anforderung.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
I. Staatsministerium	—	—	—
II. Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	—
III. Justizministerium	—	73,066	73,066
IV. Ministerium des Innern	—	574,929	574,929
V. Finanzministerium	—	153,000	153,000
VI. Kriegsministerium	—	63,000	63,000
Summe	—	863,995	863,995

Note. Die aufrecht zu erhaltenden Kredite können erst nach Abschluß der 1857r Jahresrechnungen angegeben werden.

III. Justizministerium.

Außerordentliches Budget für 1858 und 1859.

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue Anforderungen.
	fl.	fl.
§.		
1. Für Amtsgerichtsgebäude	Hierüber wird besondere Vorlage erfolgen.	68,931
2. Für Strafanstalten	—	4,135
Summe . . .	. . . . .	73,066

Begründung.

§. 1. Für Amtsgerichtsgebäude.

1. In Eppingen ist der Gefängnißbau, so weit die bewilligten Mittel hinreichten, ausgeführt worden. Zur Vollendung fehlt noch das letzte Drittel der Voranschlagssumme mit . . . . . 6,320 fl.

2. Auch für den Gefängnißbau in Kenzingen ist noch ein Drittel der Baukosten zu bewilligen mit . 6,226 „

3. Das Amtsgefängniß in Lahr ist seit langer Zeit Gegenstand der Klagen des Amts- und Hofgerichts. Es fehlt an Zellen zur gehörigen Absonderung der Gefangenen, die vorhandenen Zellen ermangeln der erforderlichen Luftzüge, der Eingang geht durch die Küche des Aufsehers und ist feuergefährlich, ein Hof zur Bewegung für die Ver-

hafteten ist nicht vorhanden. Diesen Uebelständen ist nur durch einen Neubau abzuhelfen. Die Kosten sind noch nicht genau berechnet. Sie werden mit der nicht unter 3,000 fl. zu erwerbenden Baustelle auf mindestens 27,000 fl. kommen, wovon hier einstweilen die Hälfte mit . . . . . 13,500 fl. in Ansatz gebracht wird.

4. Das Amtsgefängniß in Neckarbischofsheim befindet sich in einem alten Thurme, entfernt von dem Amthause, in welchem keine Wohnung für den Aufseher angebracht werden kann. Die Gefangenen sind daher ohne Aufsicht und im Fall von Krankheit ohne Hilfe.

Auch hier ist ein Neubau erforderlich, dessen Kosten zu 19,000 fl. veranschlagt sind.

Man hat hier für die nächste Periode zwei Drittel mit 12,700 fl. aufgenommen.

5. Das Gefängniß in Pforzheim ist theils wegen der schnell steigenden, zum Theil aus fremden Fabrikarbeitern bestehenden Bevölkerung der Stadt, theils wegen Uebernahme der Ortspolizei durch den Staat unzureichend geworden. Ein Neubau würde sehr große Mittel in Anspruch nehmen. Es läßt sich indeß die erforderliche Erweiterung durch einen Anbau bewirken, wofür 8,700 fl. erforderlich sind.

6. Für Herstellung von Wirthschaftsgebäuden und von Erweiterungen in den Gefängnissen zu Säckingen, Hornberg, Schönau sind 3,485 fl. nöthig. Namentlich erfordert Säckingen, wo die Zahl der Zellen ganz unzureichend ist, 1,920 fl., mit welcher Summe in dem Domänengebäude noch 4 Zellen erbaut werden können.

7. Bei Errichtung der Amtsgerichte war es möglich, in beinahe sämmtlichen Amtssitzen dem Amtsrichter ohne neuen Aufwand die Räume für die Kanzleien in Staatsgebäuden zu verschaffen. In wenigen mußte sie gemiethet werden. Es fehlt aber beinahe überall an Dienstwohnungen für die Richter.

Im Jahr 1846/47 waren für Amtsgerichtsgebäude (theils für Gefängnisse, theils für Amthäuser) 80,000 fl. bewilligt und im Jahr 1849 erfolgte eine neue Bewilligung von 45,000 fl., wovon ein bedeutender Theil nicht zur Verwendung kam. Die damals angekauften Gebäude sind jetzt mit großem Vortheil benützt worden.

Um, wenn sich eine günstige Gelegenheit findet, an Orten, wo Miethwohnungen schwer zu erhalten sind, einige Häuser erwerben zu können, werden für diese Periode 18,000 fl. in Ansatz gebracht.

§. 2. Für Strafanstalten.

1. In Kislau sind für die dorthin verlegten Weiberstrafanstalten Herstellung eines Ansprachzimmers, Pflasterung einiger Zugänge im Hof, Einrichtung einer Werkstätte Ausbesserung der Hofmauer 2,058 fl. erforderlich.

2. Im Männerzuchthause zu Bruchsal ist die Herstellung von Verbindungsgängen oder Brücken in jedem Stockwerk der Zellenflügel für Erhaltung der Reinlichkeit und zu Erleichterung des Dienstes der Aufseher und Beamten sehr wünschenswerth. Die Kosten betragen 2,077 fl.

IV. Ministerium des Innern.

Außerordentliches Budget für 1858 und 1859.

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neu zu ertheilende Kredite.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
§.			
Tit. V. Generallandesarchiv.			
1. Zur Urkundensammlung für die badische Haus- und Landesgeschichte	—	4,000	4,000
2. Für die Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	—	1,500	1,500
3. Für Erweiterung des Archivlokals	—	1,329	1,329
Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei.			
4. Zur Unterstützung der Auswanderung	—	10,000	10,000
Tit. X. Unterrichtswesen.			
5. Für das zoologische Kabinet der Universität Heidelberg	—	2,600	2,600
6. Für bauliche Herstellungen in dem Taubstummeninstitut in Pforzheim	—	1,000	1,000
Tit. XI. Wissenschaften und Künste.			
7. Zur Anschaffung von Instrumenten für die Sternwarte zu Mannheim	—	6,000	6,000
Tit. XVI. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.			
8. Für Ergänzung des Vorraths an Feuerlöschgeräthen	—	1,300	1,300
9. Für Ergänzung des Weißzeugs und der Mobilien	—	2,000	2,000
10. Für Erneuerung des Beleuchtungsmaterials	—	2,000	2,000
11. Für Errichtung einer eigenen Apotheke	—	1,500	1,500
Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.			
12. Nach der Anlage	—	541,700	541,700
Hauptsumme . .	—	574,929	574,929

Begründung.

Tit. V. Generallandesarchiv.

§. 1. Zur Urkundensammlung für die badische Haus- und Landesgeschichte.

Zu diesem Zweck waren früher und ursprünglich 2,000 fl. jährlich bewilligt, und es sind mit diesen Mitteln bereits zwei umfangreiche Bände, eine Reihe Chronisten enthaltend, erschienen. In den Budgets für 1854/55 und 1856/57 wurde die Position auf 1,000 fl. jährlich herabgesetzt, um zu versuchen, ob mit dieser geringeren Summe ausgereicht werden könne. In Folge dessen trat aber eine Unterbrechung ein, weil die Mittel nicht reichten, das Werk in der wünschenswerthen Weise fortzuführen und namentlich die Benützung der einschlagenden, in Wolfenbüttel, Hannover, Weimar, Rom und Paris vorhandenen, für die Landesgeschichte wichtigen Handschriften zu ermöglichen. Um nun dies und überhaupt den ursprünglichen Zweck zu erreichen und das Werk zu einem baldigen Schluß führen zu können, ist es nothwendig, den früheren Satz wieder herzustellen.

§. 2. Für die Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins.

Das Erscheinen dieser von dem Generallandesarchiv aus den Urkundenschätzen dieses Archivs amtlich herausgegebenen Zeitschrift konnte nur mittelst einer Staatsunterstützung bewerkstelligt werden, weil für dieselbe wegen ihrer rein wissenschaftlichen Richtung nur auf einen die Kosten nicht deckenden Absatz zu rechnen ist. Die jetzt bis in den achten Jahrgang vorgeschrittene Schrift erfreut sich in den verschiedenen Theilen Deutschlands als für die Geschichte und die gesammten sozialen Zustände des südwestlichen Deutschlands reichhaltiges Quellenwerk, das namentlich für die Rechts- und Sittengeschichte sehr förderliche Ausbeute gewährt, einer dankbaren Anerkennung und vielen Beifalls im Gebiete wissenschaftlicher und geschichtlicher Forschung, und es ist zu wünschen, daß dieselbe mindestens noch einige Zeit und bis ein gewisser innerer Abschluß erzielt ist, fortgeführt werde. Die Staatsunterstützung bestund bisher in 600 fl. jährlich (150 fl. für jedes der vier Hefte des Jahrganges) und ward aus dem Fond zur Unterstützung der Künste und Wissenschaften geschöpft. Da der letztere seinen anderweitigen Zwecken nicht mehr genügt, eine ständige Erhöhung desselben um den für die fragliche Zeitschrift daraus entnommenen Betrag aber wegen der nur vorübergehenden Beschaffenheit der letzteren Verwendung nicht angemessen erscheint, so wurde die Position in das außerordentliche Budget übertragen, zugleich aber um 150 fl. in der Absicht erhöht, um ein fünftes Heft erscheinen und dadurch den vorhandenen Stoff mit geringerer Unterbrechung zu Tage fördern, das Ziel der Zeitschrift selbst aber rascher erreichen zu können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 3. Für Erweiterung des Archivlokales.

Die Ordnung des Generallandesarchivs im dritten Stockwerk des Gebäudes, wo namentlich die wichtigen Beraine und fiskalischen Besitz- und Eigenthumsurkunden aufbewahrt werden, konnte bisher wegen Mangels an Raum nicht bewerkstelligt werden, was vielfache Störungen und Unzuträglichkeiten zur Folge hatte. Es ist nunmehr gelungen, den erforderlichen Raum durch Verlegung anderer Bureaux in dem erwähnten dritten Stockwerke zu gewinnen; für die zweckdienliche bauliche Herstellung und Einrichtung dieser Räumlichkeiten mit Repositorien und dergleichen ist aber nach erhobenem Ueberschlag ein Aufwand von 1,329 fl. erforderlich, welcher aus den Mitteln des ordentlichen laufenden Bauetats nicht bestritten werden kann.

Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei.

§. 4. Zur Unterstützung der Auswanderung.

Um die Auswanderung jener Personen, welche durch öftern Aufenthalt in den Strafanstalten oder aus andern Gründen der Staats- und den Gemeindekassen ständig zur Last fallen, gemeinschaftlich mit den betreffenden Gemeinden zu befördern, wird hier wieder eine Summe von 10,000 fl. in Anspruch genommen.

Tit. X. Unterrichtswesen.

§. 5. Für das zoologische Kabinet der Universität Heidelberg.

Durch das außerordentliche Budget für 1846/47 wurden 1,000 fl. zu diesem Zweck bewilligt; diese Summe war nur zu einem Anfang in der Sache bestimmt; inzwischen wurde eine Anzahl weiterer Schränke für die Sammlung aus vorübergehend eingetretenen Erübrigungen der Universitätskasse angeschafft; allein immer noch ist der weitaus größte Theil der Sammlung nicht in Kasten untergebracht; so lange dies nicht bewirkt wird, sind die Stücke dem Verderben ausgesetzt, können nicht geordnet, der Anschauung und dem Unterricht nicht zugänglich und nutzbar gemacht werden.

Um in der Aufstellung und Ordnung dieser werthvollen, zum großen Theil aus Geschenken bestehenden Sammlung fortfahren und für die Erhaltung derselben sorgen zu können, sind nach den Nachweisungen des Direktors des zoologischen Museums für die nächste Budgetperiode zu Anschaffung von Schränken 2,600 fl. erforderlich, ein Aufwand, der sich ohne große Nachtheile nicht weiter verschieben läßt, für welchen aber die Dotation des zoologischen Kabinets, die kaum zu den dringendsten Anschaffungen für die Sammlung selbst und deren Fortführung hinreicht, so wenig als die allgemeine Universitätskasse verfügbare Mittel besitzt, oder in nächster Zeit gewähren kann.

§. 6. Für bauliche Herstellung in dem Taubstummeninstitut in Pforzheim.

Zur Ausführung einiger Hauptreparaturen und baulicher Einrichtungen im Innern des Gebäudes des Taubstummeninstituts ist eine Summe von 1,000 fl. erforderlich.

Tit. XI. Wissenschaften und Künste.

§. 7. Zur Anschaffung von Instrumenten für die Mannheimer Sternwarte.

Die in früherer Zeit berühmte Sternwarte in Mannheim wurde im Laufe der Zeit durch größere und zweckmäßiger eingerichtete Institute ähnlicher Art so sehr überflügelt, daß dieselbe nur durch gänzliche Umgestaltung des Gebäudes, durch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anschaffung vieler und werthvoller Instrumente und durch Anstellung eines ausgezeichneten Astronomen und mehrerer Assistenten befähigt werden könnte, gleich den anderen Anstalten ersten Ranges Fundamentaluntersuchungen vorzunehmen. Der hiefür aufzuwendende einmalige und wiederkehrende Aufwand würde ein sehr bedeutender sein.

Bei näherer Erörterung der Frage, welche Verwendung der Mannheimer Sternwarte zu geben sei, mußte daher von einem großartigen Erneuerungsprojekte Umgang genommen werden. Dagegen ergibt sich aus dem Urtheile ausgezeichneter Sachverständiger, daß durch die vorhandene Sternwarte, wenn sie mit einigen neueren Instrumenten ausgerüstet und von einem tüchtigen jungen Astronomen benützt wird, in Verbindung mit den größeren Instituten für Astronomie der Wissenschaft nützliche Dienste geleistet werden können.

Aus diesem Grunde liegt es in der Absicht, für Anschaffung der erforderlichen Instrumente die überschlagene Summe von 6,000 fl. in der nächsten Budgetperiode zur Verwendung zu bringen, welche hier in Anspruch genommen wird.

Eine entsprechende Erhöhung der ordentlichen Dotation für diesen Zweck wird in einem Nachtrage zu dem ordentlichen Budget beansprucht werden.

Tit. XVI. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

§. 8. Für Ergänzung des Vorraths an Feuerlöschgeräthschaften.

Die Anstalt besitzt gegenwärtig nur sogenannte Handfeuerspritzen, welche im Innern des Gebäudes zweckmäßig verwendet werden können. Es erscheint jedoch sehr wünschenswerth, auch eine größere in den Hofräumen aufzustellende Feuerspritze vorräthig zu halten, damit bei etwaigem Vorkommen eines Brandes in den Oekonomiegebäuden oder in den Speicherabtheilungen auch von Außen das Löschen bewirkt werden kann. Zu Anschaffung einer solchen größeren Spritze, der dazu gehörigen Schläuche und einiger größern Feuerleitern ist eine Summe von 1,300 fl. hier in Anforderung gebracht.

§. 9. Für Ergänzung des Weißzeugs und der Mobilien.

In jedem Haushalte wird von Zeit zu Zeit eine Erneuerung des Weißzeuges und der Mobilien erforderlich; in einer Heil- und Pflegeanstalt tritt dieses Bedürfniß natürlich öfter und in höherem Maaße ein. Es werden zu diesem Ende für die nächsten beiden Jahre 2,000 fl. in Anspruch genommen.

§. 10. Für Erneuerung des Beleuchtungsmaterials.

Die Beleuchtung der Anstaltsräume geschieht zur Zeit mit Oellampen, welche theilweise noch aus der Heidelberger Anstalt nach Illenau gebracht wurden. Abgesehen davon, daß diese Lampen ihrer Construktion nach sehr mangelhaft sind, haben sie durch die lange Benützung ihre Brauchbarkeit fast ganz verloren und müssen also durch neue ersetzt werden.

Der deßfallsige Aufwand wird auf 2,000 fl. überschlagen.

§. 11. Für Einrichtung einer eigenen Apotheke.

Die Errichtung einer eigenen Apotheke für die so ausgedehnte Anstalt wird schon seit langer Zeit als ein dringendes Bedürfniß angesehen, und es war deßhalb auch schon in den außerordentlichen Budgets für 1848/49 und für 1850/51 die nöthige Summe für diesen Zweck in Anspruch genommen und die Forderung in nachstehender Weise begründet worden:

„Die Heil- und Pflegeanstalt bezieht ihren Bedarf an Arzneimitteln mit Ausnahme der einfachen, die sie selbst dispensirt, aus der Apotheke der eine Viertelstunde entfernten Stadt Achern. Die mit diesem Bezug verbundene, nicht

selten nachtheilige Versäumniß erregte bei der Direktion der Anstalt schon längst den Wunsch, eine vollständige Hausapotheke zu erhalten. In den letzten Jahren ist in Folge der Vermehrung des Krankenstandes und des größeren Zugangs solcher Kranken, bei welchen Heilversuche gemacht werden müssen, der Verbrauch an Arzneien dermaßen gestiegen, daß es jetzt sogar ökonomisch vortheilhafter erscheint, einen eigenen Pharmazeuten und einen Stößer anzustellen, um die Bereitung aller Arzneien in der Anstalt selbst besorgen zu lassen.

Vom 1. Juni 1847 bis dahin 1848 lieferte die Apotheke in Achern ohne Einrechnung der 10 Prozent, deren Abzug sich dieselbe gefallen lassen muß, für die Summe von 3,274 fl. Arzneimittel an die Anstalt.

Nach einer von der Direktion der Anstalt aufgestellten und von der Sanitätskommission richtig befundenen Berechnung hätte die Selbstbereitung dieser Medikamente durch die Anstalt einen Aufwand für Arzneistoffe und Gefäße erfordert von 1,589 fl., mithin weniger als sie bezahlt hat 1,685 fl.

Nimmt man aber auch für den dermaligen Krankenstand, dessen Verminderung leider nicht in Aussicht steht, den durchschnittlichen Jahresaufwand bei dem Bezug der Arzneien aus einer auswärtigen Apotheke nur zu 3,000 fl. an, so beträgt das, was die Apotheke an Vergütung für Bereitung und an reinem Gewinn bezieht, jährlich jedenfalls 1,500 fl.

Die Kosten der ersten Einrichtung einer Hausapotheke sind berechnet zu 1,500 fl., davon beträgt der Jahreszins zu 5 Prozent . . . . . 75 fl.

Sodann können angenommen werden:

der Gehalt für einen Pharmazeuten, einschließlich freier Kost und Wohnung zu	800 „
jener eines Stößers zu	250 „
der Verlust an unbrauchbar werdenden Arzneistoffen zu	45 „
der Aufwand für Ergänzung der Geräthe zu	75 „
zusammen . . .	1,245 fl.

Es würde sich daher der einmalige Aufwand für die Einrichtung schon in 5 bis 6 Jahren durch ständige Ersparnisse ausgleichen. Die Führung einer eigenen Hausapotheke würde aber nicht nur den Vortheil gewähren, daß die Arzneien jederzeit sogleich zu erhalten wären und die mit dem Herbeibringen von Achern verbundene Mühewaltung wegfiele, sondern es würde dadurch auch die Analyse krankhafter Stoffe, die bei den Fortschritten der pathologischen Chemie zur unabweisbaren Forderung geworden ist, ermöglicht werden und außerdem würde der anzustellende Pharmazeut, welcher mit der Bereitung von Arzneien nur einige Stunden des Tages in Anspruch genommen wäre, zweckmäßig verwendet werden können, um Kranke höherer Stände über naturwissenschaftliche Gegenstände belehrend zu unterhalten, so wie der Direktion in ihrer Correspondenz Aushülfe zu leisten. Ein geeignetes Lokal für eine Handapotheke ist in dem Anstaltsgebäude vorhanden; es würde daher die von dem Direktor und den Hülfsärzten so sehr gewünschte Einrichtung außer jener Summe von 1,500 fl. keinen weitern außerordentlichen Aufwand erfordern."

Obgleich die geforderte Summe früher von den Ständen nicht bewilligt wurde, glaubt man doch von einer neuerlichen Anforderung in diesem Betreff fernerhin nicht Umgang nehmen zu dürfen, da nach dem übereinstimmenden Urtheile der einvernommenen inländischen und ausländischen Sachverständigen der Besitz einer eigenen Apotheke für eine so ausgedehnte Heilanstalt wirkliches Bedürfniß ist, und auch in den ausländischen Anstalten von gleicher Ausdehnung und Einrichtung eigene Apotheken mit Vortheil bestehen.

Der Krankenstand hat sich seit 1848 bedeutend vermehrt und der Aufwand für Heilkosten ist von 4,000 fl. auf 6,000 fl. gestiegen. Nach den Versicherungen der Anstaltsdirektion läßt sich eine Ermäßigung dieses Aufwandes nur durch den Betrieb einer eigenen Apotheke herbeiführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.

§. 12.

Bezeichnung des Gegenstandes.	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue Bewilligungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
§.			
1. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze	—	160,000	160,000
2. Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bayerischen Grenze	—	100,000	100,000
3. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	—	36,000	36,000
4. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzschaft für die Elz- und Dreisamrektifikation	—	7,700	7,700
5. Korrektion der Kilpensteige	—	33,000	33,000
6. Rektifikation der Kinzig bei Kehl	—	58,000	58,000
7. Schutz der Ufer am Main und Beseitigung der Schifffahrtshindernisse	—	10,000	10,000
8. Zuschuß zur Verbesserung der Straße zwischen St. Blasien und Albbruck	—	40,000	40,000
9. Korrektion der Straße zwischen Immendingen und Möhringen	—	7,000	7,000
10. Uferschutz und Leinpfade am Neckar	—	10,000	10,000
11. Korrektion der Murg von der Hochfelder Brücke bis zum Rhein	—	40,000	40,000
12. Korrektion der Murgthalstraße	—	40,000	40,000
Summe	—	541,700	541,700

Begründung.

§. 1. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze.

(Außerordentliches Budget von 1856/57, §. 1.)

Die Nothwendigkeit eines außerordentlichen Zuschusses zur Ausführung der Rheinkorrektion längs der französischen Grenze wurde bei Begründung des ordentlichen Bugets für 1846/47 ausführlich motivirt.

(Verhandlungen der zweiten Kammer für 1845, 3s Beilagenheft, Seite 62—64.)

Eine weitere Begründung dafür, daß solche Zuschüsse für eine Reihe von Budgetperioden erforderlich sind, ist in der, den Ständen auf dem letzten Landtage mitgetheilten Druckschrift „Der Rhein und dessen technische Behandlung" enthalten. Es wurde hierin unter Anderem bemerkt, daß der Strom in Folge der Korrektion um 7 Stunden verkürzt werde, wenn er sich vollständig in dem normalen Bett befinden wird.

Nach den neuesten Aufnahmen ist nun der Flußlauf bereits schon um 6 Stunden kürzer geworden, daher nur noch eine Verkürzung um 1 Stunde zu bewirken und somit das ganze Unternehmen seiner Beendigung nahe gerückt ist. Nach den erhobenen Kostenanschlägen wird sich der Aufwand für die vollständige Regulirung des Flusses dem französischen Ufer gegenüber und für die Vollendung der Uferbauten längs der regulirten Strombahn auf 1½ Millionen Gulden belaufen und es wäre daher, wenn man das Werk im Verlauf von 10 Jahren vollenden wollte, alljährlich ein Zuschuß von 150,000 fl. zu leisten.

Da ein solcher bedeutender Aufwand aber in Rücksichtsnahme auf andere gleich dringende Bedürfnisse nicht wohl zuläßig erscheint, so wird nur eine Summe von 80,000 fl. für's Jahr, oder von 160,000 fl. für die Budgetperiode in Anforderung gebracht.

Berücksichtigt man, daß in den letzten Jahren die Fuhr- und Arbeitslöhne so wie die Baumaterialpreise in den betreffenden Inspektionsbezirken sehr gestiegen sind, daß an vielen Stellen, wo das Rheinbett nunmehr seine normale Tiefe erreicht hat, die Deckung des Ufers im Interesse der Oekonomie mit Steinen statt mit Faschinen geschehen muß und daß überdieß für die Erwerbung des Vorlandes auf den Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1856, Regierungsblatt Nr. XXII., für einige Jahre jährlich etwa 5,000 fl. aufzuwenden sind, so erscheint die Forderung von 160,000 fl. als das zuläßige Minimum, um das begonnene nützliche Werk in angemessener und insbesondere in ökonomischer Weise seiner Vollendung zuzuführen.

§. 2. Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bayerischen Grenze.

(Außerordentliches Budget von 1856/57, §. 2.)

Für diesen Zweck wurden für eine längere Reihe von Budgetperioden jährliche Zuschüsse von 50,000 fl. als nothwendig anerkannt und bewilligt. In den letzten beiden Budgetperioden aber ermäßigte man denselben auf jährlich 30,000 fl., weil man in Betracht anderer dringenderer Ausgaben eben nur das Allernöthigste aufwenden wollte.

Durch diese Beschränkung der Baufonds ist aber nun ein Zustand eingetreten, der zu ernsten Besorgnissen Veranlassung gibt, wenn nicht das Versäumte alsbald nachgeholt wird.

Es handelt sich nämlich jetzt nicht allein um die Uferdeckung der Rheindurchschnitte, welche sich auf die normale Breite erweitert haben, sondern die Einengung des Flusses an jenen Stellen, wo eine normale Breite bisher nicht eingehalten wurde, ist zur Beseitigung der drohenden Gefahren unabwendbar, indem das Flußbett sich an jenen Stellen in der Art erweitert, daß in Folge der sich bildenden Verschüttungen bei hohen Wasserständen große Gefahr wegen dem Austritt des Flusses zu besorgen ist.

Soll zur Abwendung unberechenbaren Schadens das Nöthigste geschehen, so ist die Verwendung des hier beanspruchten Zuschusses durchaus erforderlich.

§. 3. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme.

(Außerordentliches Budget von 1856/57, §. 3.)

Bei Begründung der in dem letzten Budget gestellten Anforderung wurde die Nothwendigkeit der allmähligen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme nachgewiesen und der Aufwand auf 128,400 fl. überschlagen wovon einstweilen der Betrag von 52,500 fl. zur Verwendung bewilligt wurde.

Um diese Dammherstellungen fortzusetzen, wird nun für die Jahre 1858/59 eine Summe von 36,000 fl. beansprucht.

§. 4. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzschaft für die Elz- und Dreisamrektifikation.

(Außerordentliches Budget für 1856/57, §. 5.)

Nachdem die für die Elz- und Dreisamrektifikationen ursprünglich bestimmte Summe von 700,000 fl. erschöpft war, wurde der weitere Bedarf von 133,000 fl. mittelst eines Anlehens aufgebracht, welches kraft des Gesetzes vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. XXVII.) von der Gesammtheit sämmtlicher Konkurrenzgemeinden unter Bürgschaft des Staats bei der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt gegen Annuität aufgenommen wurde.

Zur Bezahlung der Annuitäten überließ der Staat der Konkurrenzschaft den Ertrag des ihm eigenthümlich zugehörigen neuen Flußbettes mit Vorländern und Dämmen, in so lange derselbe hierzu erforderlich ist.

Zwar sind es hiernach zunächst die Konkurrenzgemeinden, welche bei Unzulänglichkeit dieses Ertrags das Fehlende zuzuschießen haben, es wurde jedoch bisher noch kein Anspruch deßfalls an sie gemacht, vielmehr der Zuschuß ganz aus Staatsmitteln geleistet, weil den Gemeinden die Aufbringung des ihnen ursprünglich zugewiesenen Kostenantheils von 400,000 fl. bereits schwer fiel und man ihnen nicht noch weiteres zumuthen wollte.

Aus den gleichen Gründen der Billigkeit soll auch für die nächste Budgetperiode die Zahlung des erforderlichen Zuschusses auf die Staatskasse übernommen werden. Dem Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1854—1856 gemäß kann derselbe zu 3,843 fl. jährlich, mithin für beide Budgetjahre zu 7,686 fl., rund 7,700 fl. angenommen werden.

§. 5. Korrektion der Kilpensteige.

(Außerordentliches Budget für 1856/57, §. 8.)

Zu den durch das Budget für 1856/57 bewilligten	53,000 fl.
wurde im Frühjahr 1857 noch ein Administrativkredit von	7,000 „

ertheilt, um die mit den erstgenannten Mitteln ausgeführte Straßenstrecke an einem schicklichen Punkt an den bestehenden Vizinalweg anschließen und dieselbe einstweilen auf diese Weise benutzbar machen zu können.

Der gegenwärtige Stand der Arbeiten berechtigt zu der Annahme, daß die Abtheilung von Gütenbach bis Furtwangen mit der früher berechneten Summe von 93,000 fl. vollständig hergestellt werden kann, weßhalb in den vorliegenden Budgetentwurf der nach Abzug jener 60,000 fl. sich ergebende Restbetrag von 33,000 fl. aufgenommen wurde.

§. 6. Rektifikation der Kinzig bei Kehl.

(Außerordentliches Budget für 1856/57, §. 10).

Die Kosten der Rektifikation des genannten Flusses von Sundheim abwärts bis in den Rhein, in Verbindung mit der Anlage eines besonderen Kanals für den Schuttermühlebach, wurden im Jahr 1852 auf Grund detaillirter

Berechnung angeschlagen zu	173,700 fl.
ohne Einrechnung des Reservefonds für unvorhergesehene Fälle, wie sie bei einem so großartigen und durch die Wechselwirkung des Rheins von der Kinzig so gefährdeten Unternehmen unvermeidlich sind. Nimmt man für den Reservefond nur 2½ Prozent jener Summe an, so berechnet sich derselbe auf beiläufig	4,300 „
und somit der Gesammtbedarf auf	178,000 fl.

Bis jetzt sind budgetmäßig bewilligt worden und zwar:

1852 und 1853	40,000 fl.
1854 und 1855	30,000 „
1856 und 1857	40,000 „
zusammen . . .	110,000 fl.

welche auch in den bezüglichen Perioden vollständig zur Verwendung kamen.

Eine weitere Bewilligung von 10,000 fl. wurde im Juni 1857 im Administrativwege gegeben, um neu ausgeführte Dämme und Vorländer zum Schutze gegen Beschädigungen übergründen und anpflanzen zu können, eine Arbeit, die im Laufe des Sommers noch vollzogen werden wird.

Die mit jenen Mitteln ausgeführten Bauten sind folgende:

1. die Korrektion der Schutter von Sundheim bis in die Kinzig oberhalb der Kehler Brücke auf eine Länge von 4,000 Fuß;
2. die Einteichung der Kinzig von Sundheim bis zur Kehler Brücke auf 7,000 Fuß Länge;
3. die Herstellung des neuen Kinzigbettes mit Damm und Vorland von der Kehler Brücke bis zum alten Kinziglauf am sogenannten Brennerwörth 4,000 Fuß lang;
4. die Anlage des mit dem Unternehmen in Verbindung stehenden neuen Rheindammes von oberhalb dem Brennerwörth bis zur Ausmündung der neuen Kinzig bei Auenheim auf eine Länge von 10,000 Fuß;
5. der neue Schuttermühlekanal von oberhalb dem Dorfe Kehl längs des neuen Rheindammes bis zur Ausmündung der neuen Kinzig 18,000 Fuß lang;
6. das neue Kinzigbett mit Damm und Vorland von der künftigen Ausmündung an aufwärts bis zum Altrhein am sogenannten Lobsteinwörth 7,000 Fuß lang.

In der nächsten Budgetperiode soll nunmehr noch von letztgenannter Stelle aufwärts bis zum sogenannten Brennerwörth auf eine Länge von 4,000 Fuß der neue Flußlauf hergestellt und eingedammt werden, womit das ganze für die Umgebung so wichtige Unternehmen seinen vollständigen Abschluß erhält.

Obwohl die Erhöhung der Arbeitspreise auch auf den Aufwand dieses Baues nicht ohne Einfluß blieb, so glaubt die technische Behörde für die Vollendungsarbeiten keine höhere Summe in Anspruch nehmen zu müssen, als den nach Abzug der Verwendungen von erwähnter Ueberschlagssumme verbleibenden Rest von 58,000 fl.

§. 7. Schutz der Ufer am Main und Beseitigung der Schifffahrtshindernisse.

(Außerordentliches Budget für 1856/57, §. 11.)

Wie schon früher angegeben wurde, sind die Mittel, die von der ordentlichen Dotation für Binnenflußbau und Leinpfade zu den Bauten am Main abgegeben werden können, nicht zureichend, um die dringendsten Arbeiten behufs der Erhaltung der Ufer und Verbesserung des Leinpfades und des Schifffahrtsweges in angemessener Zeit ausführen lassen zu können, weßhalb vorübergehend ein Zuschuß aus Mitteln des außerordentlichen Etats gewährt werden soll. Die Größe des nöthigen Zuschusses wurde bei Aufstellung des Budgets für 1856 und 1857 auf 25,000 fl. berechnet und es wurden damals einstweilen 10,000 fl. bewilligt. Die gleiche Summe wird nunmehr wieder in Anforderung gebracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 8. Zuschuß zur Verbesserung der Straße zwischen St. Blasien und Albbruck.

(Außerordentliches Budget für 1856/57, §. 17.)

Nachdem von Tiefenstein bis zum sogenannten Hagwald in den Jahren 1856 bis 1857 ein Neubau von beiläufig 1600 Ruthen Länge mit Verwendung der im Budget bewilligten Mittel von 20,000 fl., einem höchsten Orts bewilligten Administrativkredit von 1,000 fl. und einem Beitrage des Forstärars von 20,000 fl. hergestellt wurde, handelt es sich um die Fortsetzung des Straßenbaues in der Richtung nach St. Blasien und in jener nach Albbruck.

Zu diesem Ende sind noch folgende Bauten nöthig:

1. zwischen Unterkutterau und Immeneich: Korrektion des bestehenden Vizinalweges auf eine Länge von beiläufig 450 Ruthen, veranschlagt zu 5,000 fl.;
2. zwischen Immeneich und Niedermühle eine ähnliche Korrektion auf eine Länge von 350 Ruthen, veranschlagt zu 7,000 fl.;
3. von Niedermühle bis zum untern Ende eines bestehenden Holzabfuhrweges, durch den sogenannten Hagwald, Neubau auf 9,500 Ruthen Länge, veranschlagt zu 25,000 fl.;
4. von der Tiefensteiner Brücke bis Albbruck, Neubau von etwa 1,700 Ruthen, veranschlagt zu 60,000 fl.

Die Abtheilung Nr. 3 — von Niedermühle bis zur eben genannten neuen Straße — wurde, nachdem in Berücksichtigung der Wichtigkeit der Straße im Allgemeinen und besonders auch für die Holzabfuhr aus den ärarischen Waldungen ein Administrativkredit von 15,000 fl. ertheilt worden war und auch das Forstärar einen weiteren Beitrag von 10,000 fl. zu leisten ermächtigt wurde, im Sommer 1857 in Angriff genommen, und es liegt in der Absicht diese Abtheilung noch im Laufe desselben Jahres zu vollenden.

Der Bau, dessen Ausführung sodann zunächst wünschenswerth erscheint, ist der unter Nr. 4 genannte, nämlich die Fortsetzung des bereits vollendeten Neubaues von Tiefenstein abwärts bis zur Eisenbahnstation Albbruck.

Gegenwärtig vermittelt den Verkehr zwischen Tiefenstein und dem Rheinthal ein über Schachen nach Hauenstein ziehender Vizinalweg; derselbe hat jedoch, abgesehen von seiner unpassenden Richtung, ein so fehlerhaftes Längenprofil, daß mit theilweiser Korrektion nicht geholfen werden kann und nichts übrig bleibt, als eine ganz neue Straße in der Richtung des Albthales zu bauen.

Von den deßfallsigen Kosten wird der Forstfiskus ein Drittel mit 20,000 fl. übernehmen, die weiteren 40,000 fl. sollen aus dem Etat der Straßenbauverwaltung zugeschossen werden.

Die unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Bauausführungen sollen sodann in den Jahren 1859/60 bewirkt werden.

§. 9. Korrektion der Straße zwischen Immendingen und Möhringen.

(Außerordentliches Budget für 1856/57, §. 18.)

Um die neue Straßenstrecke einstweilen wenigstens fahrbar herstellen zu können, wurden im Frühjahr 1857 nach Erschöpfung der Budgetmittel noch weitere 3,000 fl. im Administrativwege bewilligt, womit auch jene Absicht bis zur Erndtezeit erreicht worden ist.

Die Verwendungen für den Bau betragen im Ganzen 15,000 + 10,000 + 3,000 = ...	28,000 fl.
wozu für verschiedene Vollendungsarbeiten noch weiter in Anspruch genommen werden die in vorliegendem Budget vorgesehenen	7,000 „
zusammen . . .	35,000 fl.

Gegenüber der ursprünglich auf 37,000 fl. berechneten Ueberschlagssumme tritt daher eine Ersparniß von 2,000 fl. ein.

§. 10. Uferschutz und Leinpfadherstellungen am Neckar.

(Außerordentliches Budget für 1856/57, §. 20.)

Bei der letzten Budgetvorlage wurde auseindergesetzt, daß die Ufer und der Leinpfad des Neckars an einigen wesentlichen Gebrechen leiden, deren Beseitigung einen höheren Aufwand erfordern, als daß der ordentliche Etat ohne Beeinträchtigung seiner übrigen ausgedehnten Verbindlichkeiten die Mittel dazu gewähren könne, weßhalb ein außerordentlicher Zuschuß nothwendig erscheine. Die Höhe des Zuschußbedarfs wurde damals auf . . . 11,800 fl.
für den Inspektionsbezirk Mannheim und . . . . . 12,200 fl.
für den Bezirk Mosbach, im Ganzen auf . . . . . 24,000 fl.
berechnet, wovon einstweilen 10,000 fl. in Anspruch genommen und auch bewilligt wurden. Diese Summe kam in den Jahren 1856 und 1857 vollständig zur Verwendung und es erscheint jetzt unter den neuen Anforderungen abermals ein Betrag von 10,000 fl.

§. 11. Korrektion der Murg.

(Außerordentliches Budget für 1856/57, §. 23).

Schon in früherer Zeit wurde die Murg von Rastatt abwärts bis zu der sogenannten Hochfelder Brücke nicht allein korrigirt, sondern auch mit den nöthigen Vorländern und Dämmen versehen. Von der Hochfelder Brücke bis zu der Ausmündung in den Altrhein hat die Murg zwar ebenfalls ein geschlossenes Bett, allein die Ufer sind nicht regulirt und befestigt und Vorland und Dämme fehlen ganz.

Nachdem in Folge der Rheinrektifikation das alte Rheinbett, in welches die Murg ausmündete, allmählig verlandete, war es nothwendig, einen neuen Kanal bis in den rektificirten vollen Rhein herzustellen, wenn die Flößerei ihren ungestörten Fortgang nehmen sollte.

Die Herstellung dieses neuen Kanals war zunächst das dringendste Bedürfniß, nach dessen Befriedigung auch die Ordnung des Flusses aufwärts bis zur Hochfelder Brücke geschehen muß, um den fortwährenden Uferabbrüchen und den in Folge derselben entstehenden Versandungen des Kanals zu begegnen.

Wie in der Begründung der letzten Budgetvorlage angeführt ist, waren die Kosten für die Herstellung eines neuen Kanals von der früheren Ausmündung der Murg bis in den neuen Rhein zu . . . . . 130,000 fl.
veranschlagt und für Regelung der Flußufer sammt Herstellung von Vorland und Dämmen von dem früheren Altrhein bis zur Hochfelder Brücke wurde der Aufwand in neuerer Zeit auf . . . . . 74,500 „
berechnet, so daß zur Vollendung des ganzen Unternehmens eine Summe von . . . . . 204,500 fl.
nöthig erschien.

Zur Ausführung der ersten Abtheilung sind in dem letzten Budget . . . . . 54,300 fl.
und durch Administrativkredite weitere . . . . . 70,000 „
im Ganzen also . . . . . 124,300 fl.
bewilligt worden, daher noch ein Rest von . . . . . 80,200 fl.
zu decken wäre.

Da aber in Folge außerordentlich günstiger Wasserstände mit der bereits bewilligten Summe nicht nur die erste Abtheilung vollständig hergestellt, sondern auch ein Theil des Aufwandes für die zweite Abtheilung bestritten werden

konnte, wird nunmehr eine Summe von 40,000 fl. zur Vollendung des ganzen Werkes hinreichen, vorausgesetzt, daß die Fuhr- und Arbeitslöhne sich nicht weiter steigern und die Witterungs- und Wasserstandsverhältnisse nicht sehr ungünstig einwirken.

Es erscheint deßhalb nur der Betrag von 40,000 fl. in dem Budget eingetragen.

§. 12. Korrektion der Murgthalstraße.

Die frequente, insbesondere für den Holztransport sehr wichtige Murgthalstraße leidet in ihrem oberen Theile, zwischen Weisenbach und der Raumünzach, an wesentlichen Gebrechen; sie ist nicht nur im Allgemeinen zu schmal, sondern auch an mehreren Stellen sehr steil; ganz besonders störend sind einige dem Thalgefälle entgegenlaufende Steigungen.

Es thut daher hier eine durchgreifende Verbesserung dringend Noth; sie ist jedoch nur ausführbar mittelst eines fast vollständigen Neubaues auf der ganzen beiläufig 3 Stunden messenden Strecke; kaum ½ Stunde der bestehenden Straße kann beibehalten werden.

Die Herstellung kann indeß in mehreren für sich benutzbaren Abtheilungen geschehen, indem der Neubau den bestehenden Zug mehrmals berührt.

Der Aufwand der ganzen neuen Anlage berechnet sich nach annäherndem Ueberschlag auf 120,000 fl.

Zunächst soll die ¾ Stunden lange Strecke zwischen Gausbach und Langenbrand, auf welcher die bestehende Straße thalabwärts zuerst mit einer Steigung von 8 bis 11 Prozent sich erhebt, um dann fast in demselben Maaße zu fallen, in Ausführung kommen.

Der detaillirte Ueberschlag für diese Strecke ist gegenwärtig in Arbeit, annähernd können die Kosten zu 40,000 fl. angenommen werden; es ist daher dieser Betrag in das Budget aufgenommen worden.

Die neue Straßenstrecke wird durchgängig kein stärkeres Gefäll als 1,5 Prozent — der Thalrichtung folgend — erhalten.

V. Finanzministerium.

Außerordentliches Budget für 1858 und 1859.

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue Anforderung.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
A. Lasten und Verwaltungskosten.			
§.			
1. Für Erneuerung der Rheinbrückengebäude zu Mannheim	—	36,000	36,000
B. Eigentlicher Staatsaufwand.			
2. Für die Katastervermessung	—	97,000	97,000
3. Für die Dampfschifffahrt auf dem Bodensee	—	20,000	20,000
Gesammtsumme . .	—	153,000	153,000

Begründung.

A. Lasten und Verwaltungskosten.

Zollverwaltung.

§. 1. Für Erneuerung der Rheinbrückengebäude zu Mannheim.

Die Staatsgebäude rechts und links des Eingangs auf die Mannheimer Rheinbrücke sollten nothwendig abgebrochen und neu hergestellt werden. Diese Gebäude, in welchen sich und zwar im Gebäude rechts die Wohnungen des Brückenmeisters und des an der Brücke aufgestellten Steuerkontrolbeamten, die Bureaus beider Bediensteten und die Wachstube der Brückenmannschaft, in den Gebäuden links aber das Bureau und die Wohnung des Brückengelderhebers, die Wachstube des Militärpostens und jene der Polizeibediensteten befinden, genügen den Bedürfnissen des

Dienstes, wie er sich mit der Zunahme des Verkehrs allmählig erweitern mußte, durchaus nicht mehr. Ein Theil dieser Gebäude ist auch höchst schadhaft und in seinen Wohnungs- und Bureauräumen ungesund. Zudem verengern sie die Ab- und Zufahrt auf die Brücke in lästiger und nicht selten Gefahr drohender Weise. Die einschlägigen Behörden — das Hauptzollamt und die Zolldirektion — dringen daher seit lange schon auf Abbruch und angemessenen Neubau. Die großherzogliche Regierung hatte deßhalb im außerordentlichen Budget der Periode 1856 und 1857 die Hälfte der Bedarfssumme für den Neubau mit 18,000 fl. beantragt; der Antrag ward jedoch ständischer Seits abgelehnt, weil man den Aufwand einstweilen noch vertagen zu können glaubte. Inzwischen aber sind die geschilderten Mißstände noch stärker hervorgetreten; sie liegen beim ersten Anblicke offen vor. Die großherzogliche Regierung würde daher gerechter Vorwurf treffen, wenn sie es unterlassen könnte, den früheren Antrag dringend zu erneuern. Wenn Anstalten für den öffentlichen Verkehr, und zumal von solcher Wichtigkeit wie die Mannheimer Rheinbrücke, den Aufwand, der für sie zu machen ist, mehr als vollständig vergüten, so ist es sicher gerechtfertigt, sie auch in allen ihren Zugehörden so zu unterhalten, wie es die Bedürfnisse des Dienstes fordern und der Anstand gebietet. Nun sind zwar seit zwei Jahren die Arbeitslöhne und Preise der Baumaterialien so gestiegen, daß der Baukosten überschlag von im Ganzen 36,000 fl. nicht hinzureichen scheint. Gleichwohl glaubt man dann damit ausreichen zu können, wenn das ganze Bauwesen nicht auf zwei Budgetperioden vertheilt, sondern in einer vollendet wird. Es kommen deßhalb 36,000 fl. in Antrag.

B. Eigentlicher Staatsaufwand.

§. 2. Für die Katastervermessung.

Die Begründung dieser Rubrik zerfällt jeweils in zwei Theile, in die Nachweisung des Aufwandes der Vergangenheit (Art. 10 des Gesetzes vom 26. März 1852) und in die Begründung des Voranschlags für die Zukunft.

A. Nachweisung des Kostenaufwandes der jüngst abgelaufenen Jahre.

Die Katastervermessung, mit welcher im Jahre 1853 der Anfang gemacht worden ist, hat — wie aus den vergleichenden Darstellungen für 1852 und 1853, 1854 und 1855, sodann aus der 1856r Rechnung über den Staatsaufwand des Finanzministeriums entnommen werden kann — in den abgelaufenen vier Jahren folgenden Aufwand veranlaßt, als

1853	25,140 fl. 24 kr.
1854	34,994 „ 36 „
1855	29,439 „ 42 „
1856	33,191 „ 55 „

Dieser Aufwand zerfällt in nachstehende Rubriken:

§.	1853. fl.	kr.	1854. fl.	kr.	1855. fl.	kr.	1856. fl.	kr.
1. Besoldungen und Gehalte	2,979	17	5,988	15	8,540	2	10,768	5
2. Löhne des Vermessungspersonals	20,338	7	23,922	34	17,782	—	16,663	23
3. Gebühren, Diäten und Reisekosten	387	20	230	55	365	57	2,067	9
4. Bureaumiethe	—	—	—		—	—	445	30
5. Bureaukosten sammt Schreib- und Zeichnenmaterial im äußern Dienst	1,334	28	1,672	44	2,118	17	2,821	27
6. Sonstige Ausgaben	101	12	3,180	8	633	26	426	21
zusammen . . .	25,140	24	34,994	36	29,439	42	33,191	55

Da die nach Art. 5 des Gesetzes vom 26. März 1852 zu leistenden Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer zum Vermessungsaufwand erst erhoben werden können, wenn alle Vermessungsarbeiten von einer Gemarkung vollendet und die Erinnerungen hiergegen erledigt sind, sonach die Anerkennung des ganzen Vermessungswerkes erfolgt ist, so kommen Einnahmen erstmals für 1856 mit zusammen 1,065 fl. 42 kr. vor, und werden solche Einnahmen schon im nächsten Jahr in namhaft höherem Betrage folgen.

Ueber den Anfang des Vermessungsgeschäfts im Jahr 1853 ist in der Begründung des außerordentlichen Budgets für 1854 und 1855 Mittheilung gemacht. Diese für die Jahre 1854, 1855 und 1856 zu ergänzen, ist Aufgabe gegenwärtiger Darstellung.

Bei der Wahl der Gemarkungen zur Vermessung ist darauf Bedacht genommen, daß kein Landestheil gänzlich unberücksichtigt bleibt und daß zunächst nur Gemarkungen vermessen werden, bezüglich welcher ausdrücklich um die Vermessung gebeten ist oder doch der Aufwand hiefür — soweit er dem Gemarkungsherrn oder den einzelnen Gutsbesitzern obliegt — leicht übernommen werden kann. Nicht minder ist der Kostenersparniß wegen darauf Bedacht genommen, daß nur da mit der Arbeit begonnen wird, wo sofort auch in einer Reihe umliegender Orte fortgefahren werden kann. Weit zum größeren Theil finden die Vermessungen vorerst im Mittelrheinkreise statt, weil für die ersten Geschäftsjahre eine eindringendere Aufsicht nöthig ist und diese bei minderer Entfernung der Geschäftsorte von hier um so leichter geführt werden kann. Keine Gemarkung wird zur Vermessung bezeichnet, ohne daß vorher das Bezirksamt hierwegen gehört und das Einverständniß der Kreisregierung zum Geschäftsanfange erhoben ist.

Ein nicht selten schwieriges und weitläufiges Geschäft, welches überall der Vermessung vorangehen muß, besteht in der Feststellung der Grenzen. Dazu war zu Ende des Jahres 1855 in 92, zu Ende des Juli 1857 in weiteren 45 Gemeinden der Amtsbezirke Pfullendorf und Stockach, Schopfheim und Ettenheim, Lahr, Offenburg, Oberkirch, Kork, Rheinbischofsheim, Baden, Rastatt, Karlsruhe und Eppingen, endlich Sinsheim geschritten.

Mit der hierauf folgenden Vermessung war Ende 1855 in 48, zu Ende des Juli 1857 in weiteren 43 Gemarkungen begonnen. Zu Ende 1855 war in 27, Ende Juli 1857 aber in weiteren 15 dieser Gemarkungen die Vermessung vollendet, auch Ende Juli 1857 in 23 der bezeichneten Gemarkungen die Schlußverhandlung über das Geschäft vollzogen, dasselbe sonach definitiv anerkannt.

Das Vermessungspersonal, das anfänglich nur aus 10 der tüchtigsten inländischen Geometer bestand, zählt jetzt 29 Geometer mit 22 technischen Gehülfen auswärts, auf dem Katasterbureau aber neben dem Vorstande einen Revi-

sionsgeometer, zwei vom topographischen Bureau übernommene Vermessungsassistenten, zehn andere technische Hülfspersonen und das erforderliche Kanzleipersonal. Ein gleichfalls vom topographischen Bureau übernommener Vermessungsassistent ist ständig mit weiterer Ausbildung der Dreiecknetze beschäftigt. Jeder tüchtige inländische Geometer wird bei der Katastervermessung zugelassen. Er muß aber auf dem Katasterbureau und als Gehülfe eines selbstständig zur Vermessung verwendeten Geometers die Arbeiten gründlich kennen gelernt haben, bevor er mit der Katastervermessung beauftragt werden kann.

Anfänglich wurden die Vermessungen unter Leitung eines großherzoglich hessischen Geometers gegen Monatsgehalte vorgenommen; die inländischen Geometer, auch die tüchtigsten, mußten erst ihre Schule durchmachen; die Arbeiten rückten begreiflich langsam vor und waren theuer, da sie gegen 2 fl. 7 kr. vom Morgen kosteten. Seit längerer Zeit aber ist der ausländische leitende Geometer wieder verabschiedet und ein Theil unserer Geometer zu selbständigen Vermessungen befähigt, die nun in Accord, durchschnitttlich zu 1 fl. der Morgen, je eine oder mehrere Gemarkungen an einen Geometer, begeben werden. Ein Theil der zur Vermessung gehörigen Schreibarbeiten wird gewöhnlich auf dem Katasterbureau besorgt, weil dies hier billiger geschehen kann. In solchem Falle wird aber der Kostenbetrag hiefür an dem Accordverdienste des Geometers abgezogen. Alljährlich treten weitere gehörig eingeübte Geometer in die Zahl der selbständigen Accordarbeiter ein.

Die einzelnen Kataster- oder Grundstücksplane werden nicht, wie anfänglich in Aussicht genommen war, durch Druck vervielfältigt, weil dies erfahrungsgemäß überflüssig ist und viel zu kostspielig wäre. Dagegen wird die Uebersichtskarte jeder Gemarkung — diese Uebersichtskarten werden in der Regel im Maaßstab von $^1/_{10000}$ gezeichnet und geben die größeren Gebäude des Orts, die Hauptwege, Bäche ꝛc., die Gewannen im Bilde und mit Namen, die Umrisse der Grundstücksplane mit ihren Nummern, die sonstigen die Aufsuchung einer Stelle erleichternden Gegenstände, die Namen der angrenzenden Gemarkungen, endlich die Orientirung und das Verjüngungsverhältniß an — mittelst Lithographie in entsprechender Anzahl abgedruckt und, in Farbendruck kolorirt, an die betreffenden Verwaltungsstellen unentgeltlich, schwarz oder kolorirt aber gegen mäßige Vergütung auf Verlangen an Privaten verabfolgt. Der Aufwand hiefür wird sich für alle Gemarkungen des Landes beiläufig gegen 100,000 fl. belaufen, an denen jedoch der Erlös aus der Veräußerung der Karten an Privaten wieder abgeht.

B. Begründung des Voranschlags für die Zukunft.

Bei angemessener Fortsetzung der Vermessungsarbeiten werden für 1858 und 1859 zusammen 97,000 fl erforderlich und zwar jährlich:

1. für Besoldungen und Gehalte	13,500 fl.
2. für Löhne der Geometer	50,000 „
3. für Gebühren, Diäten und Reisekosten	2,300 „
4. für Bureaubedürfnisse sammt Schreib- und Zeichnenmaterial für den äußern Dienst	2,300 „
5. für sonstige Ausgaben	400 „
zusammen	68,500 fl.
und nach Abzug 6. der Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer von etwa	20,000 „
rein noch	48,500 fl.
also auf zwei Jahre	97,000 „

Zur Rechtfertigung dieses Voranschlags wird bemerkt:

Zu 1. Es sind vorzusehen:

a. an Besoldungen:

für den Vermessungsinspektor, dermalige Besoldung	1,200 fl.
für den Expeditor	850 „
zu billigen Aufbesserungen	350 „
b. an Gehalten:	
für einen Revisionsgeometer	900 „
„ „ Kalkulator	700 „
„ „ Registraturgehülfen	500 „
„ „ Lithographen	500 „
„ zwei Bureaugehülfen à 450 fl.	900 „
für einen Dekopisten	400 „
„ „ Trigonometer	600 „
„ zwei Vermessungsassistenten à 550 fl.	1,100 „
„ acht Revidenten à 500 fl.	4,000 „
„ einen Diener	475 „
„ unvorhergesehene Fälle, Remunerationen und Unterstützungen	1,025 „
zusammen	13,500 „

Alle die vorgenannten Personen sind gegenwärtig auf dem Katasterbureau beschäftigt mit alleiniger Ausnahme, daß die Zahl der Revidenten vorübergehend sieben, statt acht, beträgt.

Zu 2. Nach dem gegenwärtigen Stande des Vermessungspersonals kann noch nicht mehr als eine Flächengröße von 50,000 Morgen in jedem der beiden Budgetjahre vermessen werden. Nach den vom Anfange der Budgetperiode 1856/57 an bis jetzt abgeschlossenen Accorden beträgt der Lohn der Geometer vom Morgen durchschnittlich 1 fl., welcher Preis auch für die neue Budgetperiode anzunehmen sein wird.

Der Gesammtaufwand für 50,000 Morgen wird darum 50,000 fl. betragen.

Zu 3. Durchschnitt des Aufwands für 1856 und 1. Semester 1857. Außer den bisher unter dieser Position verrechneten Kosten sollen von der neuen Budgetperiode an auch die Hebgebühren der Untererheber für den Einzug der gesetzlichen Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer zum Vermessungsaufwande hierunter verrechnet werden.

Zu 4. Durchschnitt wie bei Ziffer 3.

Für das Bureaulokal ist kein Aufwand mehr vorzusehen, da das Katasterbureau inzwischen in einem Staatsgebäude definitiv untergebracht wurde.

Zu 5. Durchschnitt wie bei Ordnungszahl 3.

Zu 6. Nach den vollendeten Vermessungswerken kommen durchschnittlich nahezu 2 Parzellen auf den Morgen, wornach der Beitrag der Grund- und Häuserbesitzer zum Vermessungsaufwande veranschlagt ist.

§. 3. Für die Dampfschifffahrt auf dem Bodensee.

Um den Häfen am Ueberlinger See — Ludwigshafen und Ueberlingen — und durch sie den weiter rückliegenden Theilen des Seekreises eine geordnete Schifffahrt auf dem Bodensee, namentlich eine regelmäßige Dampfschifffahrts-

verbindung mit Konstanz zu sichern, hat der Staat, wie bekannt, dem badischen Dampfschifffahrtsinstitute theils ausschließliche, theils abfahrtgeldfreie Ladung in den Häfen Ludwigshafen und Ueberlingen zugesichert. Zu dem Ende mußte er die Schifffahrtsrechte in diesen Häfen, die stetshin als Privatrechte behandelt worden waren, entweder ankaufen oder die Berechtigten wegen des ihnen durch die abfahrtgeldfreie Ladung der Dampfschiffe zugehenden Verlusts in anderer Weise entschädigen.

Dies ist denn auch fast durchaus schon lange geschehen; namentlich wurden, wo die Schifffahrtsrechte, wie gewöhnlich, vom Eigenthümer als Schupflehen begeben waren, die Lehenleute für den ihnen entgehenden Genuß durch Jahresrenten, der Obereigenthümer durch einen entsprechenden Kaufschilling entschädigt. Der Aufwand auch für diese Kaufschillinge erschien jeweils unter dem Titel VII. des Aufwandes des Finanzministeriums „für Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee" in Ausgabe.

Nur ein Schifffahrtsrecht, das der Stadt Ueberlingen, war bis vor wenigen Jahren noch nicht anerkauft und ward erst durch Vertrag vom 27. November 1855 erworben. Nachdem nämlich die anfänglich viel weiter gehenden Ansprüche dieser Stadt abgelehnt waren, so verständigte man sich endlich durch den gedachten Vertrag, der Stadtgemeinde für ihr Schifffahrtsrecht einen Kaufschilling von 20,000 fl. und bis zu dessen Abzahlung alljährlich die fünfprozentige Rente hieraus zu verabfolgen. Der Kaufschilling entspricht dem mäßig berechneten Ertrage des betreffenden Eigenthums. Da es angemessen ist, den Kaufschilling nunmehr abzutragen, so muß derselbe mit 20,000 fl. im außerordentlichen Budget vorgesehen werden. Das ordentliche Budget bietet hiefür keine Mittel.

VI. Kriegsministerium.

Außerordentliches Budget für die Jahre 1858 und 1859.

Ziffer	Betreff.	Betrag.
		fl.
	A. Aufrecht zu erhaltende Kredite.	
	Nichts.	
	B. Neue Anforderungen.	
1.	Für Erweiterung der Infanteriekaserne zu Karlsruhe durch Aufbau des gegen die Kasernenstraße liegenden einstöckigen Theils derselben	60,000
2.	Zum Aufbau des niederen Theils des Torkelgebäudes in Petershausen (Konstanz) zur Herstellung eines Ziegeldaches über das ganze Gebäude, statt des bisherigen hölzernen Daches und zur Verwahrung der Thore, Thüren und Fenster des untern Stocks . .	3,000
	Summe . . .	63,000

Begründung.

Zu Ziffer 1. Zur Unterkunft des aufgestellten dritten Füsilier-Bataillons reichen die Räume der hiesigen Infanteriekasernen nicht aus, zumal für ein Bataillon außer den Mannschaftszimmern weitere Lokalitäten für Bureaus, Wohnungen für Adjutanten und Einzelnkasernirte, Handwerkszimmer ꝛc. erforderlich sind.

Es ist deßhalb eine Vergrößerung der Infanteriekaserne dahier zur Gewinnung der Räumlichkeiten für 400 Mann nöthig.

Diese Vergrößerung kann durch Aufführung eines drei Stockwerke hohen Neubaues an der Stelle, wo sich gegenwärtig der einstöckige Bau gegen die Kasernstraße befindet, erzielt werden.

Die Kosten dieses Neubaues, so wie der Herstellung von Bureaus, Wohnungen und anderer Dienstlokalitäten in der alten Kaserne sind nach einem summarischen Kostenüberschlag auf 60,000 fl. berechnet, woran jedoch 15,000 fl. abgehen werden, wenn, wie der Gemeinderath der Residenz in Aussicht gestellt hat, die Stadtgemeinde Karlsruhe diese Summe aus Gemeindemitteln zuschießen wird.

Außer diesen Kosten fällt ein weiterer Aufwand für Garnisonseinrichtungen, wenn das Bataillon in Karlsruhe garnisonirt, nicht nöthig, da Exerzierplätze, Hospital und die übrigen Garnisonserfordernisse bereits vorhanden sind.

Würde das Bataillon in einer anderen Stadt, die noch keine Garnison hat, untergebracht, so wäre für die Unterkunft ꝛc. mindestens ein Aufwand von 150,000 fl. erforderlich, abgesehen davon, daß kleine Garnisonen den militärischen Rücksichten nicht entsprechen und bei Truppenzusammenziehungen, Musterungen ꝛc. stets einen nicht unerheblichen besondern Kostenaufwand verursachen.

Zu Ziffer 2. Das mit den Gebäuden in Petershausen angekaufte sogenannte Torkelgebäude, welches nur aus Umfassungsmauern bestand, da das Uebrige durch Brand zerstört war, wurde in früheren Jahren nur zu einem Theil mit einem regelmäßig konstruirten Ziegeldach versehen, während der anstoßende Theil nur mit einem jetzt abgängigen Nothdach von Brettern bedeckt wurde.

Um nun auch diesen letztern Theil des Gebäudes vor dem gänzlichen Verfall zu bewahren erscheint es nothwendig, denselben ebenfalls mit einem Ziegeldach zu versehen und zu diesem Behuf das Mauerwerk in gleicher Höhe wie den übrigen Theil aufzuführen.

Auch müssen die Thür- und Fensteröffnungen um das Eindringen der Feuchtigkeit ꝛc. zu verhindern, verwahrt werden.

Die hiefür berechnete Summe beträgt . . . . . 3,000 fl.

So wünschenswerth es erschien, das ganze Gebäude vollständig auszubauen und zur Kaserne einzurichten, so hat man bei dem erheblichen Kostenaufwand, den der Ausbau veranlassen würde, für jetzt davon Umgang genommen, da zur Zeit und so lange die Kriegsverwaltung sich im Besitz der von der Stadt Konstanz gemietheten Kaserngebäude befindet, eine dringende Nothwendigkeit hiezu nicht vorliegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg